

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003

4116

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Beitrages aus dem Fonds
für gemeinnützige Zwecke für die neue Zürcher
Filmstiftung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke wird der zu gründenden Zürcher Filmstiftung zur Äufnung ihres Vermögens ein Beitrag von Fr. 20 000 000 gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

—————

Weisung

Der Verein «Zürich für den Film» wünscht vom Kanton zur Äufnung des Startkapitals einer neuen «Zürcher Filmstiftung» den Betrag von 20 Mio. Franken. Dieses Gesuch geht auf eine Eingabe des Vereins an den Regierungsrat vom 28. Juni 2001 zurück, mit der beantragt wurde, die ordentlichen Kredite der gemeinsamen Filmförderungskommission von Stadt Zürich und Kanton seien auf 12,5 Mio. Franken pro Jahr anzuheben.

1. Die bisherige Filmförderung im Kanton Zürich

1.1 Allgemeines

Die Förderung der einheimischen Filmproduktion erfolgte bisher hauptsächlich durch den Bund. Die Aufgabe war 1958 in der Bundesverfassung verankert und mit dem eidgenössischen Filmgesetz 1962 erstmals umgesetzt worden. Der Kanton Zürich beschränkte sich in der Filmförderung bis in die Achtzigerjahre im Wesentlichen auf Beiträge für die Entwicklung von Drehbüchern und auf Auszeichnungen von bestehenden Filmen. Dafür stand ein Kredit von jährlich Fr. 100 000 zur Verfügung.

1985 erhöhte der Bund die Mittel für die Filmförderung von 4,75 Mio. Franken auf 7,5 Mio. Franken, wovon 4,5 Mio. Franken als Herstellungsbeiträge für die direkte Produktionsförderung bestimmt waren. Da dies für eine wirkungsvolle Förderung der Zürcher Filmschaffenden nicht ausreichte, entwickelten Stadt und Kanton Zürich auf der Grundlage einer Initiative des Vereins «Zürich für den Film» das so genannte «Zürcher Filmförderungsmodell». Danach sollten Zürcher Filmschaffenden subsidiär Produktionsbeiträge ausgerichtet werden können, um ihnen die schwierige Restfinanzierung ihrer Projekte zu erleichtern. Gemäss dem Modell ist eine je zur Hälfte von Stadt- und Regierungsrat gewählte Kommission für die Vergabungen in den Bereichen Produktion, Projektentwicklung und Auswertung zuständig. Die dafür notwendigen Mittel stellen Kanton und Stadt Zürich im Verhältnis von 2 : 1 zur Verfügung.

Als Startbeitrag für das Zürcher Modell bewilligte der Kantonsrat am 21. September 1987 einen ersten Kredit von 3 Mio. Franken zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Vorlage 2838). Die Stadt Zürich steuerte einen Beitrag von 1,5 Mio. Franken bei. Somit standen für die dreijährige Startphase 1,5 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung. Nach Ablauf des Versuchsbetriebs Ende 1990 stand fest, dass das «Zürcher Filmförderungsmodell» eine erste Bewährungsprobe bestanden hatte und nach Möglichkeit weitergeführt werden sollte. Am 18. Februar 1991 bewilligte der Kantonsrat daher 2 Mio. Franken zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke und ermöglichte somit die Verlängerung des Versuchs für die Jahre 1991 und 1992 (Vorlage 3120). Eine weitere und letzte Verlängerung für die Jahre 1993 bis 1995 unterstützte der Kantonsrat am 1. Februar 1993, als er 3,15 Mio. Franken sprach (Vorlage 3273).

Schon die Weisung zum KRB vom 21. September 1987 erhielt die Bestimmung, dass nach der dreijährigen Einführungsphase eine definitive Regelung der gesamten kantonalen Filmförderung gefunden und die Finanzierung durch ordentliche Staatsbeiträge gesichert werden

müsse. Der Beschluss vom 18. Februar 1991 verlängerte indessen die provisorische Subventionierung über den Fonds für gemeinnützige Zwecke mit Rücksicht auf die damaligen Bestrebungen auf Bundesebene, das Filmgesetz von 1962 einer generellen Revision zu unterziehen. Damit war die Hoffnung verbunden, dass der Bund seine Filmförderungsgelder deutlich erhöhen würde. Nachdem jedoch feststand, dass der damalige Revisionsentwurf vorerst nicht weiterverfolgt würde, beschloss der Regierungsrat, die kantonale Filmförderung ab 1996 aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren. Dabei wurde der kantonale Anteil auf Fr. 750 000 pro Jahr gesenkt, sodass für die Weiterführung des Zürcher Modells insgesamt 1,25 Mio. Franken zur Verfügung standen. 2001 standen dem Kanton 1 Mio. Franken für die Filmförderung zur Verfügung, so konnte das Verhältnis Kanton – Stadt wieder richtiggestellt werden. Seit 2002 sind beim Kanton für die Filmförderung 1,5 Mio. Franken eingestellt. Im Gegenzug hat die Stadt Zürich ihren Filmkredit anteilsgerecht erhöht, sodass gesamthaf 2,25 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden können. Mit dem Voranschlag 2003 wurde eine weitere Erhöhung des kantonalen Filmkredits auf 3 Mio. Franken bewilligt. Diese kann allerdings angesichts der finanziell angespannten Lage des Kantons im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 nicht beibehalten werden.

Zwischenzeitlich hat der Bund das Filmrecht mit der Totalrevision des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001 erfolgreich modernisiert. Parallel dazu ist der ordentliche Filmkredit des Bundes mittlerweile auf annähernd 22 Mio. Franken pro Jahr erhöht worden. Die zusätzlichen Bundesgelder vermögen jedoch die anhaltende Kostensteigerung von Filmproduktionen nicht aufzufangen. Die heutigen Mittel des Bundes und der Zürcher Filmförderung genügen nicht, damit die unabhängige Zürcher Filmproduktion langfristig weiterbestehen kann. Nachdem der Bund seine Rahmenbedingungen der Filmförderung geklärt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, auch das Zürcher Filmförderungsmodell auf eine neue Grundlage zu stellen.

1.2 Die Filmförderungskommission von Stadt und Kanton Zürich

Die gemeinsame Filmförderungskommission von Stadt und Kanton Zürich behandelt an vier Terminen pro Jahr insgesamt rund 80 bis 120 Gesuche. Der Rahmen für ihre Beurteilungen wird durch ein von Regierungs- und Stadtrat verabschiedetes Reglement (LS 935.225) bestimmt. Gestützt darauf sowie auf Begutachtungen der Gesuche vergibt die Kommission – vorbehältlich des entsprechenden Ausgabenbeschlusses des Stadtrates – Beiträge an die Entwicklung von Drehbüchern, an die Herstellung von Kurz-, Dokumentar- und Spiel-

filmen sowie an die Promotion von Zürcher Filmen in den Kinos. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Produktionsbudget. Laut massgeblichem Reglement dürfen die Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten bzw. bis zu einem gewissen Höchstbetrag ausmachen. Namentlich bei der Produktionsförderung hat sich – mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel – ein Anteil von jeweils etwa einem Sechstel der gesamten Kosten oder im Fall von internationalen Koproduktionen einem Sechstel des Schweizer Anteils an den Produktionskosten herausgebildet. Für Drehbuchentwicklungen sind bisher Beiträge zwischen je Fr. 8000 und Fr. 40 000, für die Herstellung von Filmen von je Fr. 12 000 bis Fr. 400 000 und für die Promotion von Filmen zwischen je Fr. 3000 und Fr. 40 000 ausgerichtet worden.

Die Gesuche für einen Produktionsbeitrag werden von der ganzen Kommission behandelt, diejenigen für einen Projektentwicklungs- und für einen Auswertungsbeitrag von je einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss. Sofern dies von den Gesuchstellenden gewünscht wird, hat ein Kommissionsmitglied im Falle einer Ablehnung den Entscheid der Kommission jeweils mündlich zu begründen.

Für die Jahre 1990 und 1995 sowie für 2000 bis 2002 ergaben sich aus der Arbeit der Filmförderungskommission folgende Kennzahlen:

	1990	1995	2000	2001	2002
Anzahl Gesuche Total	51	92	75	83	117
Drehbuch/Projektentwicklung	0*	29	29	19	31
Produktion	51*	48	38	55	63
Auswertung	0*	15	8	9	23
Gutgeheissene Gesuche	13	34	33	41	52
Zugesprochene Beiträge Fr.	1 775 000	1 959 000	1 472 500	1 690 000	2 394 500
Ausbezahlte Beiträge Fr.	677 500	1 798 400	1 404 500	1 435 000	2 454 000

* Bis Ende 1990 gab es nur die Kategorie Produktionsbeiträge.

1.3 Zunehmendes Interesse des Publikums am Schweizer Film

Auch wenn der Anteil des Schweizer Films am gesamten Kino- markt immer noch sehr klein ist, kann in den letzten Jahren ein wachsendes Interesse des Publikums an der einheimischen Filmproduktion festgestellt werden. Während Schweizer Produktionen im Jahre 1999 in den schweizerischen Kinos rund 380 000 Eintritte erwirtschafteten, waren es im Jahre 2002 knapp 650 000.

Unter den erfolgreichsten 15 Schweizer Filmen des Jahres 2002 sind acht Produktionen, welche von der Zürcher Filmförderung massgeblich mit finanziert wurden. Davon haben die beiden folgenden Filme am meisten Eintritte erzielt:

Titel	Regie	Genre	Eintritte Schweiz	Eintritte Zürich
Ernstfall in Havanna	Sabine Boss	Spielfilm	300 000	68 000
Mani Matter – Warum syt dir so truurig	Friedrich Kappeler	Dok.	120 000	24 000

Besonders erfreulich ist das grosse Interesse des Publikums am Dokumentarfilm, der traditionsgemäss zu den Stärken der schweizerischen Filmproduktion gehört. Von den oben erwähnten acht Produktionen verdient insbesondere auch der Dokumentarfilm «War photographer» von Christian Frei eine Erwähnung: Er wurde für den Oscar 2002 nominiert. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass ein unabhängig produzierter Fernsehfilm mit der Ausstrahlung zur besten Sendezeit am Sonntagabend oft weit über 500 000 Zuschauerinnen und Zuschauer erreicht.

1.4 Suche nach einem neuen Modell der Filmförderung

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation betreffend Filmförderung im Kanton Zürich (KR-Nr. 73/2002) davon Kenntnis genommen, dass die heutigen Mittel der Zürcher Filmförderung nicht genügen, damit eine unabhängige Zürcher Filmproduktion langfristig weiterbestehen kann. Das Verschwinden dieser Produktion wäre ein schwerer Verlust, umso mehr als dem unabhängigen Zürcher Filmschaffen eine zentrale Rolle in der Schweizer Filmszene zukommt. Hingegen würde ein namhafter Ausbau der Filmförderung der Region Zürich europaweit einen Platz im Spiel der etablierten Kräfte sichern. Eine bessere finanzielle Ausstattung in Verbindung mit einer privaten Förderstruktur würde es ermöglichen, stärker eigene Akzente zu setzen. Es ist davon auszugehen, dass jährlich rund 8 bis 9 Mio. Franken ausreichen dürften, um den Filmstandort Zürich langfristig zu sichern und attraktiv zu erhalten (vgl. Abschnitt 3.2). Die Kulturförderungskommission des Regierungsrates hat denn auch das Anliegen aufgenommen und als Schwerpunkt im Leitbild für die Kulturförderung des Kantons Zürich vom 12. März 2002 verankert. Dort heisst es: «Film und Audiovision sind kulturell, gesellschaftlich und wirtschaftlich bedeutende Medien. Die Filmförderung der Schweiz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Bund und Kantonen. Obwohl der Bund seine Subventionen bereits ausgebaut hat, benötigt

das freie Filmschaffen in der Region Zürich eine verstärkte subsidiäre Unterstützung durch Kanton und Gemeinden. Nur so kann Zürich seine Bedeutung als wichtiger Produktionsstandort beibehalten.»

Ein starker Ausbau der kantonalen Filmförderung aus allgemeinen Mitteln ist vorderhand unmöglich. Deshalb hat der Verein «Zürich für den Film» im Einvernehmen mit den Kulturverantwortlichen von Stadt Zürich und Kanton nach einem Erfolg versprechenden neuen Modell gesucht. Schliesslich wurde die Idee einer privatrechtlichen Zürcher Filmstiftung, die bereits in den Neunzigerjahren diskutiert worden war, wieder aufgenommen und weiterentwickelt. Damit kann die Trägerschaft der Zürcher Filmförderung in mehrere Richtungen verbreitert werden. Die Verteilung der Finanzierung auf mehrere Schultern erlaubt eine deutlich bessere Dotierung, ohne die einzelnen Kassen in einem politisch unerträglichen Mass strapazieren zu müssen.

Das Stiftungsmodell ermöglicht weiter die angestrebte Flexibilisierung in der Filmförderung. Mit einer privaten Förderstruktur kann rasch und bedürfnisgerecht auf die Anliegen der Zürcher Filmschaffenden eingegangen werden. Das Ziel, dabei stärker eigene Akzente zu setzen, wie auch die erwünschte regionalpolitische Stärkung des Filmstandorts Zürich lassen sich ebenfalls besser in der Form einer unabhängigen Stiftung verfolgen. Beispielsweise haben in den letzten Jahren mehrere deutsche Bundesländer gute Erfahrungen mit einer privaten Förderstruktur bei der regionalen Filmförderung gemacht.

2. Verein «Zürich für den Film»

Der Verein wurde 1984 gegründet. Sein Ziel war und ist es, den Produktionsstandort Zürich (Kanton und Stadt) für das aktuelle Filmschaffen zu erhalten und auszubauen. Seit mehreren Jahren setzt sich der Verein – in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kultur des Kantons und dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich bzw. der gemeinsamen Filmförderungskommission von Stadt und Kanton Zürich – für eine qualitativ hoch stehende und den Marktbedingungen angepasste Filmförderung ein. Der Verein vertritt die Interessen der gesamten, in Zürich ansässigen Filmbranche. Im Vorstand sind Produzentinnen und Produzenten der bedeutenden Filmproduktionen des Kantons sowie feie Filmschaffende vertreten. Alle üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus.

Neben den geplanten öffentlichen Trägern bringt der Verein als privater Hauptträger seine Fach- und Branchenkenntnisse mit ein. Dass der Verein geschlossen hinter dem Stiftungsmodell steht, verleiht dem Projekt ein starkes Gewicht. Dank seiner breiten Akzeptanz und

Vernetzung über die Region Zürich hinaus vermag er mögliche weitere Mitträger für das Stiftungsmodell zu interessieren, wenn es sich in der Praxis bewährt. Der Verein ist auf Grund seiner beschränkten finanziellen Möglichkeiten jedoch nicht in der Lage, die Stiftung bei ihrer Gründung mit mehr als einem symbolischen Stiftungskapital auszustatten.

3. Die neue Zürcher Filmstiftung

3.1 Zweck und Aufgaben

Die neue Stiftung dürfte bis zum Jahresende gegründet sein. Sie wird sich «Zürcher Filmstiftung» nennen.

Im Entwurf der Stiftungsurkunde ist in Art. 2 der Statuten der folgende Stiftungszweck festgelegt:

- Die Stiftung bezweckt die Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich.
- Sie unterstützt namentlich alle Massnahmen, die geeignet sind, dass sich das hiesige Filmschaffen sowohl qualitativ als auch quantitativ entwickeln und national und international bestehen kann. Dazu zählen auch solche, welche Zürich zur Bedeutung und zum Ruf einer Filmstadt zu verhelfen vermögen.
- Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Die Aufgaben der Stiftung werden in Art. 3 wie folgt definiert:

- Der Stiftungszweck wird u. a. erreicht durch
 - die finanzielle Unterstützung der Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen und der Entwicklung, der Produktion und der Auswertung audiovisueller Projekte,
 - die Unterstützung von Massnahmen, welche der Stärkung und dem Ausbau des Filmstandortes Zürich dienen sowie
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- Die Finanzhilfen können als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.
- Die Finanzhilfen können nach Qualitätskriterien (selektive Förderung), nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Förderung) oder nach anderen in einem Reglement aufzuführenden Kriterien zugesprochen werden.

Die Stiftungsorganisation ist ein Abbild der partnerschaftlichen Trägerschaft. Es ist geplant, dass fünf der neun Sitze im Stiftungsrat von der öffentlichen Hand (je zwei durch Stadt Zürich und Kanton, einer durch die Stadt Winterthur) und zwei von «Zürich für den Film» besetzt werden. Der Stiftungsrat ergänzt die restlichen zwei Mitglieder auf dem Weg der Kooptation. Der Stiftungsrat wählt die Vergabekommissionen, deren Amtsdauer auf höchstens vier Jahre beschränkt ist. Diese institutionellen Sicherungen verhindern, dass «Zürich für den Film» als Interessenorganisation bei der Mittelverteilung ein zu starkes Gewicht erhält.

3.2 Geplante Massnahmen

Die Stiftung benötigt pro Jahr rund 8 bis 9 Mio. Franken, um folgende Massnahmen der Filmförderung erfolgreich umsetzen zu können:

Massnahmen	Bisher	Neu
<i>1. Projektentwicklung</i>		
Herstellen von Drehbüchern und Drehvorlagen sowie Entwicklung eines Projekts	Finanzhilfen für Autorinnen und Autoren mit Beiträgen zwischen Fr. 8000 und Fr. 40 000	Erhöhung des Höchstbeitrags; Einbezug von Produktionsfirmen
<i>2. Produktionsförderung</i>		
Weiterentwicklung von Drehbüchern und Drehvorlagen		Zusätzliche Finanzhilfen
Produktionsförderung im engeren Sinne	Finanzhilfen bis höchstens Fr. 400 000	Erhöhung des Höchstbeitrags
Förderung von minoritären Koproduktionen		Finanzhilfen an koproduzierte Projekte
Förderung unabhängig produzierter Schweizer Fernsehfilme		Finanzhilfen an unabhängig produzierte Fernsehfilme
Nachwuchsförderung		Besondere Finanzhilfen für das Nachwuchsfilm-schaffen (namentlich im Kurzfilmschaffen)
<i>3. Erfolgsförderung</i>		
		Modus muss noch ausgearbeitet werden
<i>4. Auswertung</i>		
Auswertung	Beiträge für den Verleih, den Vertrieb oder die Kinoauswertung bis höchstens Fr. 40 000	Erhöhung des Höchstbeitrags; Erweiterung des Massnahmenkatalogs (Lancierung und Promotion)

Es wird Aufgabe der Stiftung sein, einen Verteilplan für ihre Mittel aufzustellen. Das Schwergewicht der Förderung wird bei der Produktionsförderung im engeren Sinne und bei der Förderung minoritärer Koproduktionen liegen. Es ist beabsichtigt, dass für diese beiden Bereiche zusammen rund zwei Drittel der jährlichen Mittel eingesetzt werden.

3.3 Die Entwicklung im nationalen Kontext

Der Bund als Hauptakteur im Bereich der Filmförderung unternimmt derzeit trotz angespannter Finanzlage grosse Anstrengungen, mehr Mittel für die Filmproduktion bereitzustellen. Bei eher wachsenden Produktionsbudgets – was weitgehend auf die weitere Professionalisierung der Filmproduktion und die höheren Erwartungen des Publikums an die technische Qualität zurückzuführen ist – schwindet der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtkosten einer Grossproduktion. Das führt dazu, dass die Produzenten bei Filmen mit einem minoritären schweizerischen Finanzierungsanteil heute teilweise nicht mehr in der Lage sind, die ihnen gemachten Auflagen – die Reinvestition eines bestimmten Anteils von Mitteln in der Schweiz – erfüllen zu können. Der Bund tritt dieser Tendenz mit einer Erhöhung der Schweizer Finanzierungsanteile entgegen und erwägt derzeit eine Lockerung der bisherigen Auflagen bezüglich der Reinvestitionen in der Schweiz. Der geplante Ausbau der Zürcher Filmförderung verstärkt die Bestrebungen auf Bundesebene zu Gunsten des Zürcher Filmschaffens.

4. Finanzierung

4.1 Allgemeines

In Art. 5 der Statuten ist die Finanzierung der Stiftung wie folgt geregelt:

- Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten
- aus Erträgen des Stiftungskapitals,
 - aus Beiträgen der öffentlichen Hand,
 - aus privaten Zuwendungen und
 - aus dem Stiftungskapital bis zu höchstens seiner Hälfte.

Ein festes Engagement der Städte Zürich und Winterthur ist Voraussetzung, um die Filmstiftung analog zu behandeln wie ein grosses Kulturinstitut und gemäss § 33 a Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1) aus Mitteln des horizontalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Folglich wird auch der Verband der Gemeindepräsidenten als Teil der kantonalen Abordnung im Stiftungsrat vertreten sein. Der Kanton soll der Stiftung ausserdem die bisherigen ordentlichen Filmförderungsmittel zukommen lassen. Schliesslich ist geplant, dass das Stiftungskapital vom Fonds für gemeinnützige Zwecke bereitgestellt wird.

4.2 Äufnung des Stiftungskapitals

Das Finanzierungskonzept der Stiftung ist wie folgt: Die Stiftung benötigt als Handlungsbasis ein dem Förderungsgegenstand angemessenes Stiftungskapital. Dieses soll im Wesentlichen vom Kanton bereitgestellt werden. Vorgesehen ist ein Betrag von 20 Mio. Franken.

In der Regel gewährt der Kanton Beiträge an das Kapital einer Stiftung mit der Auflage, dass davon nur die Erträge verwendet werden dürfen. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung ist sie grundsätzlich dazu verpflichtet, den ursprünglich vom Kanton beigesteuerten Vermögensbeitrag zurückzuzahlen (auf Gesuch hin kann der Regierungsrat eine grosszügigere Lösung bewilligen).

Im Falle der Zürcher Filmstiftung ist es angebracht, dass die Stiftung einen Teil des vom Kanton beigesteuerten Vermögens verwenden kann, allerdings darf das Stiftungsvermögen nicht unter 50% der vom Kanton eingebrachten Starthilfesumme fallen. Der Kanton würde bei einer Auflösung der Stiftung zu Gunsten des Fonds 10 Mio. Franken zurückfordern (vgl. Abschnitt 5, Pkt. 3).

Die Stiftung hat mit dem vom Kanton bewilligten Kapital auch deshalb sehr haushälterisch umzugehen, weil eine nochmalige Kapitaleinlage durch den Fonds für gemeinnützige Zwecke unmöglich ist (vgl. Abschnitt 5, Pkt. 1).

4.3 Betriebsmittel

Die Städte Zürich und Winterthur wollen mit jährlichen Beiträgen von total 3 bis 4 Mio. Franken zum Mittelbedarf beitragen. Durch den horizontalen Lastenausgleich sollen jährlich weitere 3 Mio. Franken und aus allgemeinen Mitteln des Kantons 1,5 Mio. Franken zur jährlichen Filmförderung hinzukommen.

Der Stadtrat von Zürich hat dem Kanton mit Schreiben vom 30. April 2003 bestätigt, dass eine Weisung vorgelegt wird, wonach die Stadt die Zürcher Filmstiftung mit jährlich 3 Mio. Franken unterstützen werde. Am 17. September 2003 hat der Stadtrat das Leitbild der städtischen Kulturförderung 2003 bis 2007 vorgestellt. Darin kommt dem Ausbau der Filmförderung im erwähnten Umfang erste Priorität zu. Der Beitrag des Kantons ist an das städtische Engagement in dieser Grösse gekoppelt. Sollte die Stadt Zürich keinem Beitrag zustimmen, wird der Kanton seinen Beitrag an das Stiftungskapital nicht leisten. Sollte die Stadt Zürich einen geringeren jährlichen Beitrag bewilligen, wird der Beitrag des Kantons an das Dotationskapital entsprechend gekürzt.

Im Rahmen des kantonalen Sanierungsprogramms 2004 sieht der Regierungsrat vor, den jährlichen Beitrag zu Gunsten der Filmförderung im Wesentlichen auf dem Stand von 2002 zu belassen. Die Verteilung der Mittel aus dem horizontalen Finanzausgleich zu Gunsten der grossen Kulturinstitute steht dem Regierungsrat zu und wird jeweils für ein Jahr beschlossen. Mit diesen Einschränkungen hat die Direktion der Justiz und des Innern in den Vorgesprächen die Absicht kundgetan, dem Regierungsrat nach Möglichkeit zu beantragen, über den Finanzausgleich jeweils 3 Mio. Franken bereitzustellen. Zusammen mit den 1,5 Mio. Franken aus kantonalen Kulturförderungsmitteln kommen damit wiederkehrend 4,5 Mio. Franken zusammen.

Im Hinblick auf das Errichten der Filmstiftung hat die Stadt Zürich die Bereitschaft geäussert, in Abstimmung mit dem vom Gemeinderat verlangten Kulturleitbild den jährlichen Beitrag auf 3 Mio. Franken zu erhöhen. Dieser Betrag soll bereits in das Budget 2004 aufgenommen werden.

Die Stadt Winterthur unterstützt das Projekt der Filmstiftung ebenfalls und plant, es in ihr neues Kulturleitbild aufzunehmen. Der Zeithorizont und der Umfang einer Subventionierung sind allerdings noch unklar. Das Bekenntnis der Stadt Winterthur ist jedoch entscheidend für eine Inanspruchnahme des horizontalen Finanzausgleichs.

Tabellarisch zeigt sich die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten wie folgt:

	Fr.
Jahresbeitrag aus dem horizontalen Finanzausgleich	3 000 000
Jahresbeitrag des Kantons	1 500 000
Jahresbeitrag der Stadt Zürich	3 000 000
Jahresbeitrag der Stadt Winterthur (in Diskussion)	400 000
Beiträge von Gemeinden (in Diskussion)	200 000
Beiträge von Sponsoren und Institutionen (in Diskussion)	200 000
Kapitalertrag	500 000
Total	8 800 000

Insgesamt bildet die Bereitschaft der beiden Städte eine wesentliche Vorbedingung, dass das Modell der geplanten Zürcher Filmstiftung finanzierbar wird. Dazu ist der grosse Fondsbeitrag zur Kapitalbildung der Stiftung notwendig. Mit einer grosszügigen Ausstattung des Stiftungskapitals über den Fonds kann der Kanton ausgleichen, dass er aus ordentlichen Mitteln bis auf weiteres nur unwesentlich mitziehen kann.

5. Auflagen

Die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern hat die Gesuchseingabe begleitet und das Gesuch eingehend geprüft.

Die Gewährung und die Auszahlung des Beitrages sind an folgende Auflagen gebunden:

1. Der Beitrag des Fonds für gemeinnützige Zwecke zur Äufnung des Stiftungskapitals ist einmalig. Eine zweite Beitragsleistung zu Gunsten des Stiftungskapitals ist nicht möglich.
2. Im Rahmen der Vorgespräche wurden die Wünsche der Fachstelle Kultur bezüglich der Auflagen an den Gesuchsteller in den Entwurf der Stiftungsurkunde übernommen. Der Kanton verlangt, dass die Stiftung mit diesen Statuten errichtet wird.
3. In der Regel muss ein Kapital, das über den Fonds für gemeinnützige Zwecke finanziert wurde, erhalten werden. Um der Stiftung von Anfang an eine grössere Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, wird diese Praxis hier gemildert. Aus Art. 20 der vorgeschlagenen Statuten folgt, dass das Stiftungskapital zur Hälfte als Sperrkapital geschützt ist. Mit der anderen Hälfte erhält die private Förderung ein flexibles Gestaltungsinstrument. Der Umstand, dass der Stif-

- tungsrat mehrheitlich von der öffentlichen Hand besetzt wird, bürgt für einen vorsichtigen Umgang mit den Mitteln.
4. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung verlangt der Kanton die bewilligte Startsumme anteilmässig zurück, mindestens jedoch 50% der Startsumme. Dieser Betrag ist an den Fonds für gemeinnützige Zwecke zurückzuzahlen.
 5. Auf Gesuche der Stiftung, mehr als 50% des vom Kanton beigesteuerten Startkapitals auszahlen zu können, tritt der Kanton nicht ein.
 6. Der Fondsbeitrag wird dann ausbezahlt, wenn die Stadt Zürich die von ihr geplante Subventionserhöhung bewilligt hat. Dies bedingt eine Volksabstimmung.
 7. Die beantragte Leistung des Kantons wird nur in diesem Umfang in das Kapital der Zürcher Filmstiftung eingebracht, wenn sich die Stadt Zürich mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 3 Mio. Franken beteiligt. Bei Kürzungen des städtischen Beitrages kürzt der Kanton seine Kapitaleinlage entsprechend.

6. Würdigung

Das Stiftungsmodell bietet mehrere Vorteile: schlankere und unabhängigere Entscheidungsstrukturen, eine langfristige Ausrichtung und eine breitere Vernetzung. Mit der Gründung der Zürcher Filmstiftung erhält die bisher ausschliesslich von Stadt und Kanton Zürich getragene und betriebene hiesige Filmförderung sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht eine völlig neue Grundlage. Die Filmförderung wird dadurch zu einer selbstständigen Kultureinrichtung, vergleichbar einem Kulturinstitut überregionaler Bedeutung.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, einen Beitrag von insgesamt Fr. 20 000 000 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zu gewähren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi